Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 13.10.1827 publ. 17.10.1827

Drore ansdrücklich erwähnt ist."

"Und sind die sehr achtbaren Obers beamten der Königlichen Schaffammer und der sehr achtbare Viscount Godes rich, einer der ersten Staats: Secretaire Seiner Majestät, beauftragt, in so weit es dieselben respective angeht, die hierben erforderlichen näheren Anweissungen zu ertheilen."

28) Regierungs = Bekanntmachung vom 13. October 1827, publ. am 17. ejusd.

Rachbem von dem Koniglich Preufischen Anwendung derjenigen ge= Ministerium ber auswärtigen Ungelegenheis feglichen Bes ten die Zusicherung ertheilt worden ift, daß das ftimmungen, welche das DI- Verbot wider den Bucher = Nachdruck, fo wie denburgische foldes bereits im ganzen Bereiche ber Preufi: Strafgefegbuch im Urt. 416. schen Monarchie zum Schufe der inlandis zum Schutz wi- schen Schriftsteller und Verleger nach den bruck enthält, in den einzelnen Provinzen geltenden Gefeßen auch auf die Ber- besteht, auch auf die Schriftsteller und Ber= lags Artifel der leger der Herzoglichen kande Anwendung finden und Verleger und mithin jeder durch Rachdruck oder beffen der Preußischen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach benfelben gesetlichen Borfdriften beur: theilt und geahndet werden foll, als handelte es sich von beeintrachtigten Schriftstellern und